



LS.16.04-03-02-09-V07

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 75/22**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Artikel 1**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in das Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden in Artikel 1 „Änderung der Kirchengemeindeordnung“ folgende Punkte eingefügt:

1. In § 23 wird nach Absatz 1 ein folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Der Kirchengemeinderat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder den Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, zum 3. Vorsitzenden wählen.

2. In § 24 Absatz 1 werden im Satz 1 die Worte „Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende“ durch die „Die Vorsitzenden“ ersetzt und in Satz 2 das Wort „beiderseitigem“ durch das Wort „gegenseitigem“ ersetzt.

Informell § 24 Absatz 1 lautet dann: Die Vorsitzenden führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

3. In § 24 Absatz 2 werden im Satz 1 die Worte "Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende" durch die „Die Vorsitzenden“ ersetzt

Informell § 24 Absatz 2 lautet dann: Die Vorsitzenden vertreten sich im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig. Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer) vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt oder einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

4. In § 24 Absatz 4 werden im Satz 1 die Worte "Die beiden Vorsitzenden" durch die Worte "Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende" ersetzt.

Informell § 24 Absatz 4 lautet dann: Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

5. In § 24 Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte "Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende" durch die „Die Vorsitzenden je einzeln“ ersetzt.

Informell § 24 Absatz 5 lautet dann: Die Vorsitzenden je einzeln haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluss nach Auffassung einer oder eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüglich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.

Stuttgart, 24. November 2022

Prof. Dr. Martin Plümicke  
Ruth Bauer

Matthias Hanßmann

Matthias Böhler